

Vorlage für die Sitzung des Senats am 9. März 2021

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Bremische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (BremLPZV) eröffnet die Möglichkeit, herausragende Leistungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Besoldungsordnung A mit einer Leistungsprämie als Einmalzahlung oder einer monatlichen Leistungszulage über einen Zeitraum von einem Jahr zu honorieren. Die Leistungsprämie kann bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte während der Erbringung der herausragenden besonderen Leistung ausschließlich oder überwiegend angehört, gezahlt werden. Dagegen beträgt die monatliche Leistungszulage höchstens bis zu 7 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Zuerkennung; die Höhe ist entsprechend dem Grad der herausragenden besonderen Leistung zu bemessen. Auch Beamtinnen und Beamte auf Probe haben insbesondere infolge der Corona-Pandemie herausragende Leistungen erbracht. Gleichwohl kann ihnen bislang keine Leistungsprämie oder -zulage gewährt werden. Da Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits ihre Ausbildung abgeschlossen haben und darüber hinaus Zeiten dienstlicher Erfahrung vorweisen können, besteht keine Rechtfertigung eines Ausschlusses von der Gewährung. Die Bremische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung ist folglich zu ändern.

Des Weiteren kann derzeit Beamtinnen und Beamten eine monatliche Leistungszulage in Fällen der Teilnahme an Personalentwicklungsprojekten lediglich über einen Zeitraum von einem Jahr gezahlt werden. Da entsprechende Projekte längerfristig angelegt sind, bedarf es auch eines längeren Zeitraums der Gewährung.

Bei nächtlichen Anti-Terrorübungen im Land Bremen im Jahr 2019, an denen bremische Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und anderer Laufbahnen gemeinsam mit Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei teilgenommen haben, kam es zu unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertungen dieser Übungszeiten. Während in Dienstplänen eingetragene Beamtinnen und Beamte von der Zulage eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten profitierten, konnten die übrigen Beamtinnen und Beamten bei der Gewährung der Erschwerniszulage nicht berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass Zeiten einer Übung bislang nicht als Dienste zu ungünstigen Zeiten berücksichtigt werden können. Folglich bedarf es hier einer Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung, um sog. Rahmen- oder Vollübungen zukünftig finanziell abgelten zu können.

Zudem ist es angezeigt, dass Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, die entsprechenden Erschwernisse durch die Gewährung einer monatlichen Erschwerniszulage vergütet werden.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Durch Artikel 1 (Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung) wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamten auf Probe bei Vorliegen herausragender Leistungen Leistungsprämien oder Leistungszulagen zu zahlen. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht weiterhin nicht. Zudem kann in Fällen von Personalentwicklungsprojekten die monatliche Zulage über einen Zeitraum von zwei Jahren statt wie bisher einem Jahr gewährt werden.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) sieht vor, dass nunmehr auch Zeiten von Rahmen- oder Vollübungen jeweils als Dienst zu ungünstigen Zeiten besoldungsrechtlich zu werten sind. Zudem erhalten Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, eine monatliche Erschwerniszulage in Höhe von 150 Euro.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1:

Leistungsprämien- und –zulagen dürfen nach § 2 Abs. 3 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung nur im Rahmen des bestehenden Personalkostenbudgets gewährt werden. Mehrausgaben sind folglich durch die Rechtsänderung nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2:

Die sog. Anti-Terrorübungen finden höchstens einmal jährlich statt. Die Rechtsänderung betrifft nur diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Zeitpunkt der Durchführung nicht bereits in Dienstplänen berücksichtigt worden sind. Im Falle der Berücksichtigung im Dienstplan wären sie von der Rechtsänderung nicht betroffen und bereits nach §§ 3, 4 BremEZuV bei Durchführung der Übungen anspruchsberechtigt, weil es für sie Ausübung ihres Dienstes wäre. Ausgehend von der zuletzt erfolgten Übung ist von Mehrausgaben von jährlich ca. 8.000 € auszugehen.

Hinsichtlich der neu einzuführenden Erschwerniszulage für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, in Höhe von monatlich 150 Euro bestehen derzeit 20 Anspruchsberechtigte, sodass von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 36.000 Euro auszugehen ist.

Diese Mehrausgaben müssen, sofern sie tatsächlich entstehen, innerhalb des Budgets bzw. Eckwerts des Produktplans 07 Inneres prioritär dargestellt werden.

Gender-Prüfung:

Zu Artikel 1:

Die Rechtsänderung hat keine geschlechterrelevante Auswirkung.

Zu Artikel 2:

Von der Neuregelung der Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, sind mehrheitlich Männer betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Rechnungshof abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt. Der dbb Bremen, der Richterbund Bremen, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf geäußert.

Der DGB Bremen fordert mit Schreiben vom 14. Januar 2021 (Anlage 3), dass die Polizeizulage nach § 44 BremBesG, die Feuerwehrezulage nach § 45 BremBesG und die Justizvollzugszulage nach § 46 BremBesG auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt sowie in eine Amtszulage umgewandelt werden. Weiter fordert der DGB, dass die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auch für Zeiten einer Übung erfolgen müsse.

Der Senat hält auch nach der Beteiligung der Gewerkschaften und Richterverbände an seinem Entwurf fest und nimmt zu den Forderungen des DGB Bremen wie folgt Stellung:

Die Forderung des DGB Bremen zur Umwandlung der Stellenzulagen nach §§ 44 bis 46 BremBesG in ruhegehaltfähige Amtszulagen sowie zur Festsetzung eines einheitlichen Betrages ist nicht Gegenstand des vorgelegten Verordnungsentwurfs. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass in den vom DGB genannten Fällen eine Umwandlung der Stellenzulagen in Amtszulagen nicht möglich ist. Amtszulagen sind auszubringen, soweit sich die Bewertung eines Amtes aus der Wertigkeit der Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppe heraushebt, ohne dabei die Wertigkeit eines Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu erreichen. Diese Voraussetzung wird für den Bereich der Beamt:innengruppen der Polizei, Feuerwehr und des Justizvollzugs pauschal nicht erfüllt. Dagegen kann eine Stellenzulage neben dem Grundgehalt für herausgehobene Funktionen gezahlt werden. Herausgehoben ist eine Funktion, wenn die Aufgabe nur mit besonderen Kenntnissen erledigt werden kann, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe schwierig ist oder wenn die Verantwortung besonders hoch ist, weil besondere Risiken für die Öffentlichkeit gegeben sind. Dem folgend ist somit auch die Höhe der jeweiligen Stellenzulage für die Beamt:innengruppen unterschiedlich zu bewerten.

Der Forderung des DGB Bremen, die Zeiten einer Übung als Dienst zu ungünstigen Zeiten zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Zeiten einer Übung sind nicht vergleichbar mit der Belastungssituation im Rahmen der tatsächlichen Dienstausbung. Zudem können die entsprechenden Übungszeiten regelmäßig auch außerhalb der zuzulagenauslösenden Zeiten durchgeführt werden.

Die norddeutschen Länder haben im Rahmen der norddeutschen Kooperation keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 19. Februar 2021 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und deren Ausfertigung sowie Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

Anlage 1: Text des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Anlage 2: Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Anlage 3: Stellungnahme des DGB Bremen vom 14. Januar 2021

Entwurf
Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1, 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 789, 795) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 – 2042-a-5), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden dem Wort „längstens“ die Wörter „in Fällen von Personalentwicklungsprojekten längstens für zwei Jahre und im Übrigen“ vorangestellt und das Wort „jedoch“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 der Angabe „§ 15 Zulage für Tauchertätigkeit“ die Angabe „§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Übungen“ die Wörter „mit Ausnahme von Rahmen- oder Vollübungen“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Rahmenübungen sind vorbereitete praktische Übungen von Führungskräften oder Führungsorganen nach einem festgelegten Übungsverlauf, bei denen weitere Kräfte teilweise eingesetzt oder nur dargestellt werden. Vollübungen sind vorbereitete praktische Übungen unter tatsächlichem Einsatz grundsätzlich aller in einer Einsatzsituation einzusetzenden Kräfte nach einem festgelegten Übungsverlauf. In Abhängigkeit vom Übungsziel üben die Kräfte in ihrer Sollstärke oder tatsächlichen Verwendungsstärke.“
3. In § 4 Absatz 3 werden dem Wort „gilt“ die Wörter „und Absatz 3“ vorangestellt.

4. Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für
Verfassungsschutz, die operativ tätig sind

Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die
operativ tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf die
Verkündung folgt) in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Entwurf

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und – zulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

In der Corona-Pandemie haben die bremischen Beamtinnen und Beamten herausragende Leistungen erbracht bzw. erbringen diese noch regelmäßig. Der bisherige Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen wird ihrem im Einzelfall erbrachten Einsatz nicht gerecht. Der jeweiligen Dienstvorgesetzten oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten muss im Einzelfall die Möglichkeit offenstehen, die individuellen herausragenden Leistungen auch gegenüber diesem Personenkreis zu honorieren.

Mit der Rechtsänderung wird der Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgehoben. Da Anwärterinnen und Anwärter sich noch in der Ausbildung befinden und keine Dienstbezüge erhalten, bleibt es für diesen Personenkreis beim Ausschluss.

Es besteht aber auch weiterhin kein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder Lebenszeit der Besoldungsordnung A auf die Gewährung einer Leistungszulage oder Leistungsprämie. Zudem dürfen Leistungsprämien- und –zulagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BremLPZV nur im Rahmen des jeweils bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststelle gewährt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Befristung der Gewährung einer Leistungszulage auf maximal ein Jahr ist in Fällen von Personalentwicklungsprojekten, wie z. B. das Projekt „Geteilte Führung“ nicht sachgerecht. Daher bedarf es hier einer angemessenen Verlängerung des Bewilligungszeitraums. Personalentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Bei der „Geteilten Führung“ als positionsorientiertes Förderungsinstrument werden Beschäftigte unter Gleichstellungsgesichtspunkten zu einer Leitungsposition im öffentlichen Dienst herangebildet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 3 und 4):

Im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen auch zur Teilnahme an Übungen verpflichtet. Die Durchführung von regelmäßigen

Übungen, insbesondere Vollübungen, aber auch Rahmenübungen, ist aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage Forderungsteil der einschlägigen Polizeidienstvorschriften. Um eine möglichst reale Übungsdarstellung bei Antiterrorübungen abbilden zu können, ist die Durchführung von Vollübungen notwendig. Diese können in der Regel nur nachts oder am Wochenende erfolgen, um die Einschränkungen für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der LEBEL-Übung melden sich Beamtinnen und Beamte regelmäßig freiwillig zur Übung oder sie wurden im Überhang bzw. in der Zusatzwoche dazu verpflichtet. Eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber im regulären Dienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten ist insbesondere im Hinblick auf die dienstliche Verpflichtung nicht nachvollziehbar. Folglich gilt der Ausschluss von Übungen als Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht für sog. Rahmen- und Vollübungen, die in § 3 Abs. 3 BremEZuV definiert werden. Durch den Verweis in § 4 Abs. 3 BremEZuV auf § 3 Abs. 3 BremEZuV wird sichergestellt, dass auch die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsordnung A vom Kreis der Anspruchsberechtigten erfasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Für alle operativ tätigen Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind die Arbeitszeiten nicht planbar, sondern richten sich ausschließlich nach dienstlichen Erfordernissen. Die Auswirkungen auf das Privatleben sind damit sehr belastend. Die Dienstzeiten erfahren die Beamtinnen und Beamten in der Regel kurzfristig vor Dienstbeginn. Die Dienstzeiten liegen dabei zu jeder Tages- und Nachtzeit und an Wochenenden. Des Weiteren führen Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz der VP-Führung Quellentreffs spontan zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an Wochenenden durch, woraus sich ebenfalls erhebliche Einschränkungen für das Privatleben ergeben. Sie bewegen sich zudem stets im extremistischen und terroristischen Umfeld mit einer Tarnidentität. Dies führt dazu, dass alle öffentlichen Aktivitäten, bei denen der Name in Verbindung mit einem Foto veröffentlicht werden könnte, unterbleiben müssen. Dies betrifft sowohl Ehrenämter als auch öffentliche Ämter.

Diese Erschwernisse werden für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, nicht durch die Stellenzulage nach § 43 BremBesG gesondert abgegolten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkende Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung mit Wirkung vom 1. August 2020 stellt sicher, dass die in der Corona-Pandemie erbrachten herausragenden Leistungen, deren Honorierung in der Regel in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen soll, noch finanziell abgegolten werden können.



DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Matthias Schneider
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- Via mail-

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung
zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

14. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Schneider,

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Einführung einer Zulage für operative Beamtinnen und Beamte des Verfassungsschutzes ausdrücklich. Bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen Stellung nehmen, gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen.

Wir bekräftigen in diesem Zusammenhang unsere langjährige Forderung die Polizei-, Feuerwehr- und Justizvollzugszulage auf einen einheitlichen Betrag anzuheben und ruhegehaltfähig zu machen. Die unterschiedlichen Beträge der Zulagen sind nicht nachvollziehbar und suggerieren eine unterschiedliche Wertigkeit der Tätigkeiten. Dieses wird ebenso in der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen deutlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen in den beabsichtigten Änderungen positive Ansätze. Allerdings verschärft die Einführung einer Zulage für operative Beamtinnen und Beamte des Verfassungsschutzes die Benachteiligung des Polizeivollzugsdienstes bei der Höhe der Polizeizulage. Wir haben jedoch kein Verständnis dafür, dass unserer andauernden Forderung erneut nicht gefolgt wird. Mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. November 2017 wurden unter anderem die Justiz- und Feuerwehrezulage, nicht aber die Polizeizulage angehoben. Damit wurde das fatale Signal ausgesandt, dass die Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten weniger anspruchsvoll sei und damit wurde der Attraktivität des Polizeiberufs geschadet. Der DGB hat diese Ungleichbehandlung von Beginn an gerügt und eine Anhebung der Polizeizulage auf das Niveau der Feuerwehrezulage gefordert. Darüber müssen Polizei-, Feuerwehr- und Justizzulage für die Zukunft in eine Amtszulage umgewandelt und für die Vergänglichkeit ruhegehaltfähig gestaltet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Wir stimmen der beabsichtigten Änderung zu.

Artikel 2 Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Zu Nr. 1

Wir stimmen der beabsichtigten Änderung zu.

Zu Nr. 2

Wir fordern, die Zeiten aller Formen von Übungen den Zeiten im Regeldienst gleichzustellen. Anstatt im Absatz 1 die Formulierung: „...mit Ausnahme von Rahmen- oder Vollübungen...“ aufzunehmen und einen Absatz 3 anzufügen, der Rahmen- und Vollübungen definiert, wäre es einfacher und gerechter, im letzten Satz des Absatz 1 die Worte: „...der Dienst während Übungen...“ zu streichen. Das würde im Übrigen auch der Erschwerniszulage des Bundes entsprechen.

Zu Nr. 3

So unserer Forderung zu Nr. 2 gefolgt wird, ist diese Änderung nicht erforderlich.

Zu Nr. 4

Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser